

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2021

Stellungnahme von scienceindustries zu den Ausführungsbestimmungen zu den neuen Sorgfaltspflichten für Unternehmen, Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der am 14. April 2021 eröffneten Vernehmlassung zur eingangs erwähnten Verordnung.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedsunternehmen sind mittlerweile für mehr als 50% aller Schweizer Exporte verantwortlich. Entsprechend international gestalten sich die Wertschöpfungsketten in unseren Industrien, welche diesbezüglich hohe Standards in der Wahrnehmung ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung anerkennen.

Am 29. November 2020 wurde die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" an der Urne abgelehnt. Somit tritt der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft, vorausgesetzt, dass kein Referendum dagegen ergriffen wird. scienceindustries und ihre Mitgliedunternehmen haben den Kompromissvorschlag des Parlamentes stets unterstützt. Der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards können damit in besserer Weise Nachachtung verschafft werden als über den von den Initianten vorgeschlagenen Weg. Unsere Mitglieder nehmen ihre Verantwortung im Rahmen von Corporate-Social-Responsibility Programmen oder dem Global-Compact-Regelwerk der UNO denn auch aktiv wahr.

Zudem hat sich die Schweiz zur Anwendung der OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen verpflichtet. Die Anwendung der Leitsätze beruht auf Sorgfaltspflichtprüfungen der Unternehmen und auf einem Schlichtungsmechanismus, der auf die Problemlösung vor Ort und nicht auf Gerichtsprozesse abzielt. Der beschlossene Gegenvorschlag des Parlaments nimmt eben diesen bewährten, international abgestimmten Ansatz auf und baut die Pflichten auf ein herausforderndes Niveau aus. Das Gesetz sieht vor, dass die Sorgfaltspflichtenregelungen auf Verordnungsstufe konkretisiert und umgesetzt werden, wobei wir hiermit zu den konkreten Vorschlägen Stellung beziehen. Vorab halten wir dazu fest, dass scienceindustries die ausführliche Stellungnahme von economiesuisse und SwissHoldings vollumfänglich unterstützt und hier auch auf diese verweist.

scienceindustries begrüsst den Verordnungsentwurf grossmehrheitlich und ist der Auffassung, dass mit dem vorgesehenen Instrumentarium eine zukunftsbeständige Lösung vorliegt, welche die wichtigsten Anliegen unserer Industrien gebührend berücksichtigt. Insbesondere werden die Bestrebungen als positiv erachtet, die Verordnungsbestimmungen in enger Abstimmung mit den entsprechenden Regulierungen im internationalen Umfeld zu definieren. Dies ist wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standortes trotz der Implementierung hoher sozialer und ökologischer Standards nicht unnötig zu belasten.

Aus Sicht von scienceindustries entspricht der vorgeschlagene Verordnungstext in grossen Teilen den Zielvorgaben der Politik. Anpassungsbedarf besteht aber in Bezug auf einzelne Punkte, sei es zur besseren Abstimmung mit den internationalen Entwicklungen oder um den Unternehmen mehr Klarheit in Bezug auf die Erwartungen des Gesetzgebers zu geben.

Art der gesetzlichen Verankerung von internationalen Regelwerken („Soft Law“)

In der Verordnung soll der Natur der referenzierten internationalen Regelwerke stärker Rechnung getragen werden. Diese Regelwerke beschreiben einen Erwartungsstandard, sind daher als "Soft Law" zu verstehen und prinzipienbasiert ins nationale Recht zu überführen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die ILO-Kernübereinkommen an Staaten und nicht direkt an Unternehmen selbst richten. Hier muss insofern klargestellt werden, dass Unternehmen nur Normen befolgen müssen, die sich explizit an Unternehmen richten. Zusätzlich muss die Verordnung die Handlungsfreiheit der Unternehmen sicherstellen, für ihre Geschäftsmodelle oder ihr Risikoprofil passende und künftig auch andere, neu geschaffene international abgestimmte und anerkannte Regelwerke zu verwenden.

Wichtige Punkte des Erläuternden Berichts sind als integraler Bestandteil der VSoTr zu verstehen

An mehreren Stellen des Erläuternden Berichts zur VSoTr werden wichtige Klarstellungen vorgenommen. So wird beispielsweise auf dessen Seite 4 festgehalten, dass es sich bei den Sorgfaltspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit" um Bemühens- und keine Erfolgspflichten handelt. Auf Seite 13 wird des Weiteren ausgeführt, dass bei der Verdachtsbestimmung in Bezug auf Kinderarbeit das Produktionsland gemäss Herkunftsangabe ("made in") entscheidend ist. Zudem wird auf Seite 23 darauf hingewiesen, dass insbesondere bei komplexen Lieferketten im Bereich der Kinderarbeit ein risikobasierter Ansatz zu wählen ist. scienceindustries versteht diese Erläuterungen als wichtige Präzisierungen und unsere Mitglieder werden sie bei der Umsetzung der Verordnung berücksichtigen.

Ausnahme von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten aufgrund der Einhaltung von international anerkannten gleichwertigen Regelwerken

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind die zentrale Referenz und der Gradmesser für die sogenannte Sorgfaltspflichtprüfungsprozesse zur nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten Wertschöpfungsketten. scienceindustries begrüsst daher, dass Unternehmen von den spezifischen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten des indirekten Gegenvorschlags ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes Regelwerk halten. Dies dürfte bei einigen unserer Mitgliedunternehmen der Fall sein. Wir verstehen diese Bestimmung folglich dahingehend, dass die betroffenen Unternehmen in diesem Fall nur noch eine Erklärung abgeben müssen, aus welcher hervorgeht, an welchen internationalen Standard sie sich halten.

Fehlende Konkretisierung der Berichterstattungspflicht von Art. 964^{septies} OR in der Verordnung

Der 6. Abschnitt der E-VSoTr beschäftigt sich mit der Berichterstattung, beschränkt sich aber auf den Aspekt der Konsolidierung. Inhaltliche Vorgaben für die Offenlegung sieht die Verordnung nicht vor. Nicht zuletzt infolge der mit der Verletzung der Berichtspflichten verbundenen Strafbarkeit gemäss Art. 325^{ter} StGB sollte die Verordnung im Sinne der Rechtssicherheit eine Orientierungshilfe für die Berichterstattung geben, indem inhaltliche Eckwerte für die zu veröffentlichenden Informationen präzisiert werden.

Klarstellungen auch zur Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange Art. 964^{ter} OR notwendig

Der indirekte Gegenvorschlag regelt über Art. 964^{ter} OR eine Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange. Der Gesetzgeber sieht dabei zwar in den neuen Bestimmungen des OR keine expliziten Ausführungsbestimmungen für diesen Bereich vor. Gleichwohl drängen sich bezüglich einzelner Bestimmungen Klärungen auf, um den Unternehmen die nötige Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Berichterstattungspflicht zu gewähren. Falls diese nicht auf Verordnungsebene aufgenommen werden, gilt es zu prüfen, ob diese Punkte allenfalls in einem Begleitbericht oder im Rahmen der Präsentation der Verordnung durch ein Frage- & Antwortdokument (FAQ) oder ähnliches konkretisiert werden könnten.

Den Unternehmen sollte es indes ermöglicht werden, die neuen Berichte in die bereits bestehende Struktur der Nachhaltigkeitsberichte zu integrieren. Ein Unternehmen soll des Weiteren wählen können, ob die neuen Berichte als eigenständige Berichte oder integriert in die reguläre Finanzberichterstattung veröffentlicht werden.

Zentral ist zudem die Klarstellung, dass die Abstimmung über die Berichte dem Modell des Vergütungsberichts folgt, d.h. die Aktionäre können die Berichte, resp. den relevanten Teil des Berichtes zwar bestätigen oder ablehnen, dies jedoch ohne eigentlich bindende Wirkung; die Generalversammlung kann nicht gestützt auf die Berichte ein Verhalten vom Verwaltungsrat verlangen. Es gehört zu den unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, die Strategie des Unternehmens, darunter das Risikomanagement zu beschliessen. Die Kompetenz kann nicht – auch nicht indirekt über eine Abstimmung – an die Generalversammlung übertragen werden.

An dieser Stelle sei noch einmal wiederholt, dass wir für **weitere, detaillierte Ausführungen auf die Stellungnahme von economieuisse und SwissHoldings verweisen**, welche wir ausdrücklich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Jürg Granwehr
Bereichsleiter Pharma & Recht